

ENTWURF
**Richtlinie der Stadt Lüdenscheid vom ____06.2022 zur finanziellen Förderung für
Privatpersonen zur Anschaffung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 20.06.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

1 Präambel

Die Stadt Lüdenscheid möchte die Einwohnerinnen / Einwohner unabhängig davon, ob Sie Wohneigentum besitzen oder Mieterinnen / Mieter sind dabei unterstützen, Sonnenenergie zu nutzen und somit einen persönlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dafür wird ein Förderprogramm für Stecker-Photovoltaik-Anlagen (synonym Balkonkraftwerk, Stecker-PV-Anlagen) aufgelegt. Dabei wird die Stadt unterstützt durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie).

Stecker-Photovoltaik-Anlagen leisten einen wirkungsvollen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele, indem diese ihren Teil zur Erzeugung von Ökostrom beitragen. Die Stadt Lüdenscheid vergibt die Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

2 Zweck der Förderung

Der Ausbau regenerativer Energien in privaten Haushalten soll unterstützt und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern dadurch vermindert werden. Alle Personen in der Stadt Lüdenscheid sollen die Möglichkeit haben, Solarstrom zu produzieren und im Eigenverbrauch zu nutzen. So kann den steigenden Strompreisen entgegengewirkt werden.

3 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Stadt Lüdenscheid gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Lüdenscheid entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Insgesamt stehen maximal 30.000 Euro zur Verfügung. Die Stadt Lüdenscheid behält sich vor, Inhalt und Höhe der Förderung jederzeit mit entsprechender Ankündigung zu ändern.

Ein auf dieser Richtlinie begründeter Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

Die Stadt Lüdenscheid haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Stecker-Photovoltaik-Anlage entstehen.

4 Räumlicher Gestaltungsbereich

Die Förderung gilt für alle Häuser, Wohnungen und Grundstücke im Stadtgebiet Lüdenscheid.

5 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ab dem 01.07.2022 erworbene Stecker-Photovoltaik-Anlagen. Hierunter fallen Anlagen mit Solarmodulen mit insgesamt bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und Wechselrichter, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Diese Kosten werden pauschal mit den unter Nummer 7 genannten Fördersätzen abgegolten.

Die erworbene und installierte Anlage muss die jeweils gültigen technischen Regeln erfüllen (aktuell im Wesentlichen: DIN VDE V 0100-551-1 und VDE-AR-N-4105-2018-11). Die Betreiberin / Der Betreiber stellt selbstständig sicher, dass die Normen eingehalten werden. Eine technische Prüfung durch die Stadt findet nicht statt. Gefördert werden ausschließlich Anlagen beziehungsweise Geräte, die ordnungsgemäß installiert und betrieben werden. Eine Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie beim Netzbetreiber ist erforderlich. Kosten, die möglicherweise durch einen Zählerwechsel entstehen, sind von der Antragstellerin / vom Antragsteller zu tragen.

Die Verantwortung für die bauliche Eignung des Aufstellortes, wie zum Beispiel die Tragfähigkeit der Balkonbrüstung und die Windfestigkeit, liegt bei der Antragstellerin / dem Antragsteller. Pro Haushalt werden maximal zwei Module gefördert.

Nicht förderfähig sind

- Anlagen, die vor dem 01.07.2022 angeschafft wurden (Rechnungsdatum),
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Anträge und Rechnungen außerhalb des Förderzeitraums,
- Anlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden ohne eine Genehmigung durch die Untere Denkmalbehörde.

6 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieterin / Mieter oder Eigentümerin / Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses im Stadtgebiet Lüdenscheid sind.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss die erzeugte Energie zur Selbstversorgung nutzen und darf nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

7 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses nach dem Erwerb und der Installation der Anlage.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 Prozent der gesamten Anschaffungskosten, maximal jedoch 250 Euro pro Modul, somit maximal 500 Euro pro Haushalt.

Sollten für die Maßnahme bereits andere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Eine Förderung kann nur einmalig pro Eigentümerin / Eigentümer, Mieterin / Mieter pro Gebäude erfolgen.

8 Antragstellung, Auszahlung, Fristen, Zweckbindung

Für den Erhalt des Zuschusses sind folgende Unterlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung Lüdenscheid, Fachdienst Umweltschutz und Freiraum, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid einzureichen oder in digitaler Form per E-Mail an buengerprojekte@luedenscheid.de zu übersenden:

- Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Stecker-Photovoltaik-Anlage, gegebenenfalls inklusive der Einverständniserklärung aller Eigentümerinnen / Eigentümer (abrufbar unter: **Angabe unserer Internetseite**);
- Wenn erforderlich: baurechtliche Genehmigung;
- Wenn erforderlich: denkmalrechtliche Genehmigung;
- Kopie des Personalausweises (Antragstellerin / Antragsteller sowie gegebenenfalls aller Eigentümerinnen / Eigentümer);
- Rechnung(en) und Zahlungsbelege (zum Beispiel Kontoauszüge oder Quittungen);
- Die Anmeldebestätigung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur sowie die Anmeldebestätigung des Netzbetreibers;
- Ein Foto der montierten Anlage.

Der nach den Anschaffungskosten und der Anzahl der Module (maximal zwei) ermittelte Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Die Realisierung dieses Förderprogramms ist durch die Gewährung von Mitteln aus der Billigkeitsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen möglich. Aus den Fristen dieser Richtlinie folgt, dass dieses Programm zum 31.12.2022 endet. Anträge zur Gewährung des Zuschusses sind demnach spätestens zum 31.12.2022 zu stellen.

Die geförderte Stecker-Photovoltaik-Anlage muss ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten und mindestens zwei Jahre betrieben werden. Während der Zweckbindungsfrist sind alle Originalunterlagen, unter anderem für Prüfungszwecke, aufzubewahren.

Verweigert die Antragstellerin / der Antragsteller den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Stadt Lüdenscheid eine Vor-Ort-Prüfung der Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebsverpflichtung, so kann dies die Rückforderung des Zuschusses zur Folge haben. Änderungen während der Zweckbindungsfrist dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Lüdenscheid erfolgen. Ein Zuwiderhandeln kann zur Rückforderung führen.

9 Verstöße, Rückforderung

Der Bewilligungsbescheid kann bei falschen Angaben in der Antragsstellung, bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen die Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden. Der sich daraus

ergebende Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jährlichen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.

10 Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

Das Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) steht den antragstellenden Personen unter <https://www.luedenscheid.de/buergerservice/dsgvo.php> zur Verfügung.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Lüdenscheid, .06.2022

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.